

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Email:
begutachtung@bmbwf.gv.at
gerhard.muenster@bmbwf.gv.at

Stellungnahme an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

GZ.: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Innsbruck, Linz, Salzburg, am 12.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterzeichnenden LandesrätInnen Rudi Anschober (Oberösterreich), DI.in Gabriele Fischer (Tirol) und Mag.a Martina Berthold (Salzburg) geben zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, innerhalb offener Frist die folgende Stellungnahme ab:

Das vorgelegte bildungspolitische Gesetzesvorhaben hat einen massiven Einfluss auf in unsere Zuständigkeit fallende Ressortbereiche wie Integration oder auch Sozialwesen.

Integration ist eine Querschnittsmaterie, in der dem Bereich der Bildung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Gerade die Schule bildet einen Ort der Integration und Begegnung und unterstützt bei entsprechender Herangehensweise die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. Der vorgelegte Entwurf wird den im Bildungsbereich erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Integration aber nicht gerecht. Vielmehr bedarf es aus integrations- und bildungspolitischer Sicht weiterhin der bereits bisher in den Bundesländern und an den Schulstandorten geschaffenen Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung.

Einleitend möchten wir die folgenden Einwände zum geplanten legislativen Vorhaben festhalten:

- Die im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen für Deutschförderklassen widersprechen dem Grundprinzip der Integration und verstärken den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern. Der Spracherwerb von Kindern und Jugendlichen durch soziale Interaktion mit Gleichaltrigen mit Erstsprache Deutsch ist wesentlich. Von ExpertInnen des Bereichs DAZ an österreichischen Universitäten wurde bereits am 25.01.2018 in der Stellungnahme zum Bildungsprogramm der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass eine Trennung von Sprachenlernen und Fachlernen den Spracherwerb erschwert. Mit dem vorgelegten Entwurf wird weder der Spracherwerb noch der Integrationsprozess von Kindern und Jugendlichen gefördert. Eine Balance zwischen Förderunterricht und Regelunterricht wird nicht erreicht.
- Die im vorgelegten Entwurf vorgesehenen punktuellen Tests zur Sprachstandmessung werden nicht einer fachlich fundierten Sprachstandbeobachtung gerecht. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit den bei ihnen möglichen Entwicklungssprüngen wird mit punktuellen Messungen nicht ausreichend erfasst. Ein kompetenz- und ressourcenorientiertes beobachtendes Verfahren ist hier geeigneter.
- Die Erweiterung der „Schulreife“ um das Beherrschen der Unterrichtssprache ohne weitere Fördermaßnahmen widerspricht den bisherigen Intentionen für einen gesamtheitlichen Blick auf die Entwicklung des Kindes, der sich an einem Bündel erworbener Kompetenzen, Stärken und Lernfortschritten orientiert. Darüber hinaus bedeutet diese Maßnahme eine Abwertung der Sprachreife in einer Erstsprache, die nicht Unterrichtssprache ist, und diskriminiert damit Kinder, die über eine hohe Sprachreife verfügen. Wissenschaftlich ist erwiesen, dass gute Kenntnisse der Erstsprache den Erwerb einer weiteren Sprache erleichtern.
- Die vorgesehenen Maßnahmen führen dazu, dass den betroffenen Kindern für den weiteren Bildungsweg Chancen verwehrt und vorenthalten werden. Dazu gehören die fehlenden Möglichkeiten des Aufstiegs in die nächsthöhere Schulstufe, was für den Bereich der Volksschule auch den bisherigen Regelungen zum Aufsteigen mit negativer Beurteilung zuwiderläuft. Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch droht ein Verlust von zwei Jahren in der Schullaufbahn, was mitunter zu einem fehlenden Pflichtschulabschluss führen kann. Dies widerspricht dem Prinzip der Chancengerechtigkeit im Bildungszugang und hat auch langfristige Auswirkungen in wichtigen Bereichen der Integration, insbesondere auch beim Arbeitsmarktzugang und damit auch eine negative Auswirkung im Bereich des Sozialwesens.

Sprache ist unbestreitbar ein Schlüssel zur Integration. Diese gilt es durch Bereitstellung eines entsprechenden Angebots für alle Altersstufen zu fördern. Bis jetzt gibt es seitens der Bundesregierung noch keine Zusage darüber, inwieweit Deutschfördermaßnahmen in Kooperation mit den Bundesländern vorgenommen werden. Dieser Zustand führt bei den Bildungsinstituten wie auch in der Zielgruppe der DeutschkursteilnehmerInnen zu einer enormen Verunsicherung und zu einem Rückschritt, als bisherige Sprachmaßnahmen beispielsweise im Asylbereich sichtbar angenommen wurden sowie Erfolge verzeichnet werden konnten (am Beispiel Arbeitsmarktintegration im Bereich der Lehre). Auch im Bereich der sprachlichen Frühförderung (15a B-VG-Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen) gibt es noch keine konkrete Festlegung für das bevorstehende Kinderbetreuungs-jahr 2018/19 und darüber hinaus.

Bildung ist ein Menschenrecht und findet sich verankert etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (Artikel 26), in der UN-Kinderrechtskonvention (Art 28) und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Demnach muss der Zugang allen Menschen, die in Österreich leben, und insbesondere Personengruppen, die einer gezielten Förderung und des Schutzes durch den Staat bedürfen, zugänglich sein, ohne durch eine systematische Trennung von der vollen Bildung ausgeschlossen zu werden

Der vorgelegte Entwurf zielt nicht auf Integration und sozialen Ausgleich, sondern verankert gesetzlich eine Trennung der Gesellschaft. Organisatorische Fragen der Sprachförderung im Schulunterricht dürfen nicht zur Exklusion von sozialen Gruppen führen. Er widerspricht menschenrechtlichen und europarechtlichen Prinzipien, da er die gebotene Gleichstellung von asyl- und schutzberechtigten Personen unterläuft und auch die Freizügigkeit innerhalb der EU von Familien mit schulpflichtigen Kindern durch das Vorenthalten von Bildungschancen behindert. Er wird auch nicht einer sachorientierten, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden, Bildungs- und Integrationspolitik sowie einem verantwortungsvollen und zeitgemäßen Zugang zu Inklusion und Diversität gerecht.

Mit dieser Stellungnahme werden im Folgenden von unserer Seite über die Begutachtung zum Gesetzesentwurf hinausgehend auch gezielte Forderungen und Alternativvorschläge an die Regierung im Bereich der Bildung herangetragen.

I. Analyse zum Gesetzesentwurf

1. Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 6 Abs 1): unklar ist, wie die Lehrpläne gestaltet sind (Wiederholung der Kursinhalte?), da nach § 8 h Abs 2 (Entwurf) die Deutschförderklassen ein Semester dauern und so oft, längstens 4 mal, zu besuchen sind. Fraglich ist auch was hernach angeboten werden würde (bei einem angenommenen 4maligen Besuch; Ausschluss aus der Schule?). Was unter *Sphären des Kindes* gelegene Faktoren verstanden wird (in den Erläuterungen angeführt) bleibt offen, ebenso welches Sprachniveau unter „annäherndes Verständnis der deutschen Sprache“ zu subsumieren ist.

Zu Z 2 (§8 Abs 4 letzter Satz entfällt): Nach der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 5 konnten/können in den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019 Sprachstartgruppen und integrativ geführte Sprachförderkurse ab einer Schülerzahl von 8 SchülerInnen eingerichtet werden. Zu klären ist damit zusammenhängend eine fokussierte Aufnahme in Deutschförderklassen bereits ab dem Schuljahr 2018/2019.

Nach § 8 Abs 4 *hat eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachfördermaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes bis 31.01.2019 zu erfolgen.* Durch die geplante Streichung jenes Passus sollte nun seitens der Regierung keine Evaluierung des bisherigen Angebots durchgeführt werden,

was als Grundlage für Überlegungen zu weiteren Schritten dringend bedurft würde und um auch angemessene Kostenkalkulationen durchzuführen. Ohne jedweder argumentativ dargestellten Grundlage wird nun aus den Erläuterungen heraus ersichtlich, dass es nicht beabsichtigt ist, das Angebot der Sprachstartgruppen und der Sprachförderkurse zu verlängern. Begründet wird dies dadurch, dass die Evaluierung durch das Auslaufen im Hinblick auf den damit *verbundenen Aufwand nicht zweckmäßig ist und daher im Sinne der geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entfallen sollte*. Anhand einer nicht durchgeführten Evaluierung von Maßnahmen wird versucht Kostenrelativierung zu betreiben. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird bei den laufenden Auswirkungen mit dem Wegfall von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen kalkuliert - für die Jahre 2018 und 2019 - wobei im Gesetz ausdrücklich noch das Schuljahr 2018/2019 angeführt ist. Zuletzt erfolgte im Zuge des Bildungsreform 2017 eine Änderung von § 8e Abs 4 welche mit 01.09.2018 in Kraft tritt.

Die Berechnungen und die Argumentation zum Wegfall der Evaluierung ist in keiner Weise nachvollziehbar, als die Evaluierung auch die zeitliche Begrenzung der Sprachstartgruppen und -kurse bildete (s. Änderung des Schulorganisationsgesetzes aus den Erläuterungen zum Schulrechtsänderungsgesetz 2016):

„Auf Grund einschneidender qualitativer und quantitativer Änderungen im Bereich der Sprachförderung sollen die diesbezüglichen Maßnahmen zwecks Evaluierung mit insgesamt drei Schuljahren (2016/17, 2017/18 und 2018/19) befristet werden. Eine entsprechende Evaluierung hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen. Schwerpunkte der Evaluierung sollen insbesondere die Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen und die Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes unter Einbeziehung der entsprechenden Erlasse des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bilden.“

Lediglich mit einem Satz in den Erläuterungen erfolgt jene Kostenumwälzung zu Lasten der Qualität der Bildung!

Bei den Deutschförderklassen ist hingegen nun keine zeitliche Befristung vorgesehen. Als Begründung wurde angeführt: *da es sich bei der Einrichtung dieser Klassen und Kurse um eine bedarfsorientierte Notwendigkeit handelt, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann*; unter anderem aufgrund der fehlenden Evaluierung gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierte Begründung, die eine Einführung und die dringende Notwendigkeit von Deutschförderklassen rechtfertigen würden.

Nach den Erläuterungen zu §6 Abs 1 sollte die Lehrplanverordnung ab dem Schuljahr 2019/2020 verbindlich zur Anwendung kommen. Für das Schuljahr 2018/2019 soll der Schulleiter autonom entscheiden können wie er unterrichtet – bei den Deutschförderklassen nach den Lehrplanzusätzen oder nach dem neuen Deutschförderplan. Das heißt jenes Vorgehen im kommenden Schuljahr ist komplett ungeklärt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen findet das Gesetz nach wie vor für das Schuljahr 2018/2019 Anwendung (dauern bis zu zwei Unterrichtsjahre (unklar ob dann auch noch 2019/2020?) – was in Zusammenschau mit den Deutschförderklassen und den Deutschkursen eine Doppelbelastung bedeuten würde (anderes wird in §131 Abs 38 beschrieben).

Zu Z 3 ((nach § 8g wird folgender § 8h samt Überschrift eingefügt) angemerkt wird, dass § 8 g und 8 h erst mit 01.09.2018 nach dem Bildungsreformgesetz 2017 in Kraft treten):

Zu den Gründen für die Ablehnung der Schaffung von „Parallelklassen“ und Schülern „zweiter Klasse“ darf auf die eingangs getätigten Ausführungen hingewiesen werden. Bereits aus den

Erläuterungen zu §4 Abs 2 letzter Satz und Abs 2a Schulunterrichtsgesetz wird bei Deutschförderkursen von einer Förderung parallel zum Unterricht ausgegangen bei Deutschförderklassen hingegen von einer Intensivförderung (welche nicht parallel zum Unterricht erfolgt).

Nicht verständlich ist, warum Deutschförderklassen bereits bei einer SchülerInnenanzahl von 6 SchülerInnen eingerichtet werden – darauf aufbauende Deutschförderkurse jedoch erst ab 8 SchülerInnen zustande kommen. Bei einer grundsätzlichen Ablehnung jenes Deutschfördersystems ist es nicht nachvollziehbar, weswegen beispielsweise kein reibungsloser Übergang für den Zugang zu Deutschförderkursen geschaffen wird (falls alle 6 Kinder zeitgleich den Übergang „schaffen“, kommt ein Deutschförderkurs nicht zustande, da nur 6 anstatt von 8 SchülerInnen „verfügbar“ sind).

Ein Stundenausmaß von 15 Wochenstunden in der Grundschule und 20 Wochenstunden für die Sekundarstufe lässt keinen Platz für eine Teilhabe am Regelunterricht und damit an der Klassendynamik/-verbundenheit. Dies kann gerade im Kindesalter durch das Gefühl des „sich-ausgegrenzt-Fühlens“ massive Auswirkungen haben, als die Kinder aus den Deutschförderklassen und den Regelklassen bei den wenigen gemeinsamen Stunden bspw. im Bereich der Sport- und Musikerziehung gegenseitig wohl nicht die Zugehörigkeit zueinander entwickeln können wie jene Kinder in der „Regelklasse“, was klar dem Kindeswohl und damit auch nach der Kinderrechtskonvention widerspricht.

Von einer Chancengleichheit kann bei einem derartigen System nicht ausgegangen werden. Warum das Vorhaben zu einem „Ausbau und qualitativen Verbesserung von Maßnahmen zur Integration von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ beitragen soll – und dies mehr als das bisherige System - ist mangels einer Evaluierung vorangegangener Maßnahmen nicht erklärbar.

Zudem bedarf es wohl bei jenem vorgeschlagenen Deutschfördersystem, von dem eine enorme finanzielle Auswirkung angenommen werden kann (ungeklärt ist wie bereits beschrieben die tatsächliche Kostensituation) aufgrund der Schaffung von eigenen Lehrplänen, Prüfungsmodalitäten etc. ebenso einer zeitlichen Befristung (im Sinne einer zeitlichen Evaluierung). Dabei darf nochmals ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer umfassenden Evaluierung aus den Sprachstartgruppen/Sprachförderkursen eingegangen werden die als Grundlage für weitergehende Maßnahmen unerlässlich erscheint (und als sich jenes System auch bewährt hat (s.u.)).

Zu Z 4 (dem § 131 wird folgender Abs. 38 angefügt):

§ 8e insbesondere dessen Abs 4 und damit zusammenhängend die Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse würden durch die Erläuterung zur Regelung über das Inkrafttreten nach §131 Abs 38 ad absurdum geführt werden. Demnach sollten im Schuljahr 2018/2019 anstelle jener Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse die Bestimmungen zu den Deutschförderklassen/-förderkursen bereits *mit geringfügigen (anlaufzeitbedingten) Abweichungen von der Rechtslage* anzuwenden sein.

Bei der Beurteilung durch den Schulleiter/die Schulleiterin „außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin“ soll die Zuweisung ausnahmslos in Deutschförderklassen erfolgen – auch dann, wenn im Schuljahr 2017/2018 ein Sprachförderkurs gemäß §8e besucht wurde.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem faktischen Auflösen der Kurse/Gruppen nach §8e trotzdem eine gesetzliche Regelung ab kommenden Schuljahr diesbezüglich in Kraft tritt beziehungsweise das System der Deutschförderklassen vor einer Evaluierung zur Anwendung gelangt.

Jene Maßnahmen lassen den Anschein zu, dass zuvor getätigte populistische Aussagen nun zwangsweise aufbauend auf keinerlei wissenschaftlicher Ergebnissen und Evaluierungen in einer populistischen Gesetzgebung münden. Abs 38 kann nicht als stufenweise Einführung gesehen werden da dahingehend kein Ermessen für das Schuljahr 2018/2019 eingeräumt wird – vielmehr seien nach Z 3 lit a alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommene oder bereits als solche geführte SchülerInnen gem. § 8h Abs 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten.

Zudem sollte eine Zuweisung ausnahmslos in Deutschförderklassen erfolgen, auch dann wenn im Schuljahr 2017/2018 ein Sprachförderkurs besucht wurde.

Das heißt, einerseits werden die SchülerInnen dadurch regelrecht aus dem Klassenverband „rausgerissen“, andererseits ist nicht nachvollziehbar, weswegen es in jenen Fällen zu einer Deutschförderklassenzuweisung kommt anstelle eines Deutschförderkurses parallel zum Unterricht.

Sollte das „neue“ Deutschfördersystem trotz jener Mängel umgesetzt werden, so würde dies auch zu einer qualitativen Schlechterstellung führen, als bei den Deutschförderkursen eine Kürzung von 11 auf 6 Stunden erfolgt.

Bei den Testungen der Sprachfähigkeiten jener SchülerInnen die im Schuljahr 2018/2019 bereits in Deutschförderklassen zu unterrichten sind, da sie als außerordentliche SchülerInnen geführt werden, wird offensichtlich eine willkürliche und rechtswidrige Behandlung toleriert, da *von (anlaufzeitbedingten) Abweichungen von der Rechtslage* ausgegangen wird. Damit schwinden zu Lasten der Bildung und unmittelbar bei den SchülerInnen rechtsstaatliche Prinzipien.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Deutschförderklassen und –kurse, deren Dauer und organisatorische Führung sowie die Festlegung der Schüleranzahl bzw. Kurse gelten als Grundsatzbestimmung für ausführungsgesetzliche Ergänzungen durch die Länder – es ist jedoch kein Entscheidungsraum mehr für die Bundesländer erkennbar.

2. **Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)**

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 lit. a lautet): Im Hinblick auf die standardisierte Testung bestehen Bedenken worauf unter Z 2 genauer eingegangen wird.

Zu Z 3 (in § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt): nunmehr *sind* standardisierte Testverfahren zur Verfügung zu stellen – damit wird jedweder Ermessensspielraum ausgeschlossen. Aus der in den Erläuterungen beschriebenen Vorgehensweise - „künftig soll jedes aufzunehmende Kind, hinsichtlich dessen eine Sprachstandfeststellung [...] *für erforderlich* erachtet wird, einer Sprachtestung unterzogen werden“, geht nicht klar hervor wann das Merkmal der „Erforderlichkeit“ zutrifft.

Zu den standardisierten Tests gibt es darüber hinaus keine näheren Beschreibungen; lediglich wären sie so zu gestalten, dass sie so zu gestalten wären, dass jene *Rückschlüsse auf die Aufnahme* geben (ordentliche SchülerInnen, ao. SchülerInnen mit Deutschförderkursen, ao. SchülerInnen in Deutschförderklassen). Aus den Erläuterungen ist zudem eine Voreingenommenheit von Zuwanderern und deren Sprachkenntnissen erkennbar, als die Annahme besteht, dass eine Aufnahme als ordentliche SchülerInnen *bei Zuzug aus dem fremdsprachigen Ausland eher nicht zutreffen* wird; es wird vielmehr von einem besonderen Sprachförderbedarf ausgegangen.

Darauf, wann die Sprachkenntnis *ausreichend*, *mangelhaft* oder *ungenügend* ist, wird nicht eingegangen, obwohl dies massive Auswirkungen auf die weitere Schullaufbahn hat. Bei der Beurteilung *mangelhaft* erfolgt die Aufnahme als ao. Schüler/Schülerin in einer regulären Klasse mit Deutschförderkurs bei *ungenügend* die Aufnahme als ao. Schüler/Schülerin in Deutschförderklassen und somit keine Einbindung in den Klassenverband (s. auch Beschreibung zu Z 3 Schulorganisationsgesetz). Der, den Erläuterungen zur Folge, mehrteilige Test sollte nicht komplett durchgeführt werden müssen, wenn nicht trotzdem eine valide Einschätzung erlangt werden kann – der Umstand wann abgebrochen werden kann und unter welchen Umständen ist nicht näher geregelt.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 erster Satz lautet): Nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Schulorganisationsgesetz, sind Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse nach wie vor für das Schuljahr 2018/2019 verfügbar – in den Erläuterungen zu § 131 Abs 38 Schulorganisationsgesetz findet sich Widersprüchliches. Dieser Passus nach dem Schulorganisationsgesetz wurde zudem erst im Zuge der Bildungsreform 2017 geändert.

Deutschförderklassen lassen keinen genügenden zeitlichen Spielraum für eine Beteiligungsmöglichkeit am Pflichtunterricht erkennen.

Zu Z 5 (in § 9 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt): Deutschförderklassen lassen keinen genügenden zeitlichen Spielraum für eine Beteiligungsmöglichkeit am Klassenverband erkennen (weitere Ausführungen siehe einleitende Ausführung)

Zu Z 6 (dem § 18 wird folgender Abs. 14 angefügt): Eine Leistungsbeurteilung während des Schulbesuchs wird, entgegen dem Vorhaben keine auszustellen (klar in den Erläuterungen angeführt), in Zusammenhang mit dem schulischen Alltag als motivierend und integrationsfördernd angesehen, da neben dem Schüler/der Schülerin auch die Erziehungsberechtigten eine Information zum Leistungsstand erlangen. Zu fördernde Kinder dürfen nicht auf das Abstellgleis gestellt werden und jedwede Diskriminierung ist hintanzustellen. Nach §62 (in Verbindung mit §19) haben Lehrer und Erziehungsberechtigte eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts der SchülerInnen zu pflegen – darunter werden auch unter anderem gemeinsame Beratungen zum Leistungsstand angeführt.

Je nach Abschluss des Leistungstests ist keine Aufnahme in die Regelklasse garantiert; durch ein Jahr Deutschförderklasse und einer darauf folgenden Aufnahme als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin geht dennoch ein Schuljahr in der Regelklasse verloren. Die Chancengleichheit kann dadurch nicht wahrgenommen werden.

Zu Z 7 (dem § 18a wird folgender Abs. 8 angefügt): s. Ausführungen Z 6

Zu Z 8 (dem § 20 Abs. 2 wird angefügt): Feststellungsprüfungen bei Jugendlichen die Deutschförderklassen besuchen müssen, mit den gesetzlichen Gründen des *längeren Fernbleibens des Schülers/der Schülerin vom Unterricht oder ähnlich gelagerten Fällen* gleichzusetzen, ist unzumutbar, als der Schüler/die Schülerin bewusst durch gesetzliche Regelungen vom Schulbesuch „ferngehalten“ werden würde. Nach §45 Abs 2 fällt unter das Fernbleiben beispielsweise *Krankheit* und die *Ungangbarkeit des Schulwegs*; dadurch ist keine Relation mit den Deutschförderklassen erkennbar.

Die Bedeutung der erläuternden Ausführung „nach Maßgabe der Übereinstimmung der Lehrplaninhalte [kann] ein (besonders) positives Testergebnis in die Jahresnote einbezogen werden“ ist nicht klar.

Der Schüler/die Schülerin hat durch die Deutschförderklassen somit auch im Regelschulbetrieb außerordentliche Aufwendungen und man schafft zusätzliche Verpflichtungen. Ausgegangen wird laut den Erläuterungen davon, dass das Ziel der Deutschförderklassen innerhalb von einem Semester erreicht werden kann – die genauen Modalitäten zur Zielerreichung sind nicht bekannt. Der Mehraufwand der Feststellungsüberprüfungen der sich sicherlich ergeben wird findet bis dato im Entwurf keine Berücksichtigung.

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 11 lautet): s. Ausführungen unter Z 6 (nicht nachvollziehbar, da es auch der Evaluierung dienen sollte). Klar geregelt sein sollte auch die Ausstellung von Leistungsbeurteilungen im Anschluss an den Besuch eines Deutschförderkurses (unverständlich ist der Umstand, wann die Leistung nicht beurteilt werden könne).

Zu Z 10 (§ 25 Abs. 5c wird durch folgende Abs. 5c und 5d ersetzt): Bisher war es SchülerInnen, die eine Sprachstartgruppe oder einen Sprachförderkurs besucht haben, möglich im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn dies eine bessere Entwicklungsmöglichkeit *biete*. Nunmehr sollten abermals die gesetzlich noch immer verankerten Sprachstartgruppen/-kurse durch Deutschförderklassen/-kurse ersetzt werden und der Entwurf zugleich nicht mehr die Entwicklung des Kindes zum Ziel haben sondern den *frühzeitigen Spracherwerb*. Diesbezüglich wird es als essentiell angesehen, jene Evaluierung über das bisherige Deutschfördersystem - wissenschaftlich aufbereitet - durchzuführen, um, entsprechend auf jenen Ergebnissen daraus aufbauend, (falls notwendig) weitere adäquate Maßnahmen ableiten und definieren zu können.

Kinder in eigens geschaffenen Klassen von der Schule/der Bildung auszuschließen, zu ghettoisieren und damit zu quasi „abzustrafen“, dass sie aus anderen Ländern zugezogen sind und allfälliger sprachlicher Förderungen bedürfen, kann nicht so weit gehen, ihnen dadurch auch bereits im Vorfeld die Möglichkeit zu nehmen, beispielsweise während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere Schulstufe zu wechseln (was § 17 Abs 5 grundsätzlich innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule vorsehen würde). Dahingehend bleibt das Gesetz samt den Erläuterungen einer Erklärung offen.

Zu Z 11 (in § 59 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Klassensprecher“ der Klammerausdruck „(ausgenommen an Deutschförderklassen)“ eingefügt): Von einer Einbindung der Erziehungsberechtigten und Kinder in die Schulpartnerschaft kann beim vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise ausgegangen werden. Klargestellt werden sollte im Sinne der politischen Bildung (und vor dem Hintergrund der Chancengleichheit und Antidiskriminierung), dass, wenn es sich *um Klassenvertreter „ihrer“ Klasse* handelt - wie in den Erläuterungen angeführt - und von einer Zuordnung zu einer Klasse ausgegangen wird, auch SchülerInnen aus den Deutschförderklassen den Klassenvertreter/die Klassenvertreterin stellen können. Im Übrigen wird durch fadenscheinige Begründungen stets versucht, den Ausschluss der Bildung bei jenen Jugendlichen weg zu argumentieren.

Zu Z 12 (in § 63a Abs. 1 wird nach dem Wort „Klasse“ der Klammerausdruck „(ausgenommen Deutschförderklassen)“ eingefügt.): s. Ausführungen Z 11

Zu Z 13 (in § 64 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 wird nach dem Wort „Unterstufe“ der Klammerausdruck „(ausgenommen Deutschförderklassen)“ eingefügt.): s. Ausführungen Z 11

Zu Z 14 (Dem § 82 wird folgender Abs. 12 angefügt): Nach wie vor gibt es die gesetzliche Regelung der Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse. Zudem geht nicht hervor warum einerseits jene Kurse/Gruppen nicht fortgesetzt werden und es zugleich einer Anpassung/Schaffung von eigenen Klassen bedarf (keine Grundlage/keine Evaluierung).

Ein Abweichen von der Rechtsordnung mangels des Vorliegens von Standardtests stellt ein willkürliches Verhalten seitens der Regierung dar.

3. **Artikel 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)**

Zu Z 1 und 4 (§ 6 Abs. 2b bis 2e und § 27): Den Begriff der Schulreife gibt es in dieser Form seit 1998. 1998 wurde, der Regierungsvorlage zur Folge, in der Schulreife ein Zusammenhang mit einem gesetzlichen Auftrag der Berücksichtigung des Prinzips der sozialen Integration gesehen. Die bisherige Regelung über die Schulreife wird um den Aspekt der *Sprache* erweitert, wodurch der Bildungszugang durch eine diskriminierende Voraussetzung begrenzt wird.

Offen bleibt wie mit jenen Kindern umgegangen wird, die zwar schulpflichtig sind, aber aufgrund von allfälligen Sprachdefiziten nun nicht als schulreif eingestuft werden. Es wird im Gesetz nicht explizit auf die Kinder eingegangen die unter Abs 2b Z 1 subsumiert werden (kein Beherrschen der Unterrichtssprache) sondern nur auf die Z 2 eingegangen. Nach der gesetzlichen Regelung würden lediglich schulpflichtige, jedoch gemäß Abs 2b Z 2 nicht schulreife Kinder („alter Schulreifebegriff“- Abstellen auf die geistige und körperliche Eignung) in die Vorschule aufgenommen werden. Ein Ausschluss findet sich dazu auch in Abs 2e Z 2, der ebenfalls nur auf die Gruppe nach Abs 2b Z 2 (Widerspruch Abs 2e Einleitungssatz (Abs 2b Z 1 wird angeführt)) abstellt und die Gruppe der Kinder, die die Unterrichtssprache nach Abs 2b Z 1 nicht beherrschen, nicht umfasst (das Gesetz und die Erläuterungen sind dahingehend nicht klar).

Zu Z Z 3 (§ 18): Die Problematik um das 10. Schuljahr führte 2016 zu einem Ausschluss von vielen SchülerInnen. Diesbezüglich konnte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, welche – um derartige dramatische Szenarien bei den Kindern künftig zu vermeiden – keinen Einschnitt erfahren darf.

II. **ÜBER DAS BUNDESGESETZ HINAUSGEHENDE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE UND FORDERUNGEN SEITENS DER UNTERZEICHNENDEN LANDESRÄTINNEN**

Über die Anmerkungen und die bereits im Kontext angeführten Änderungsvorschläge hinausgehend, schlagen wir die folgenden zusätzlichen Änderungen im Rahmen der Novellierung vor:

- **Ablehnung der Deutschförderklassen- Beibehaltung eines integrativen Deutschfördersystems**

Dem Gesetzesentwurf zur Folge würden bewusste Abschottungen in eigenen Deutschförderklassen zu einer Parallelgesellschaft bereits im Kindesalter führen. Aus diesem Grund wird eine Evaluierung des „alten“ Systems der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse angeregt, zumal die „neue“ Maßnahme nun zu einer Reduktion des Standards an Deutschfördermaßnahmen führen würde (11 auf 6h Kürzung laut Entwurf beabsichtigt).

Dem Oö Ausschussbericht zur Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2017 (Beilage 473/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) zu entnehmen war jenes System bis dato zudem sehr erfolgreich:

Zumal sich diese Förderung der Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler an einer Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule aufgenommen wurden, bewährt hat, sollen nunmehr in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im § 8e Schulorganisationsgesetz neben Sprachförderkursen auch Sprachstartgruppen bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 gesetzlich verankert werden. In eigenen Sprachstartgruppen sollen außerordentliche Schülerinnen und Schüler vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen vollständig übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden können. Diese Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, die auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden können, können nun erstmals auch an Berufsschulen eingerichtet werden. Im Gegensatz zu den angeführten allgemein bildenden Pflichtschulen, an denen das Ausmaß dieser Förderung mit elf Wochenstunden begrenzt ist, umfasst das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden.

- **Budget für Pflichtschulabschlüsse, Basisbildung ua.**

Basisbildung und das Nachholen des Pflichtschulabschlusses sind die Bedarfe im Bildungsbereich, welchen mit entsprechenden Angeboten nachzukommen ist. Damit würde Personen, die eine geringe beziehungsweise keine abgeschlossene Ausbildung haben, eine Qualifizierung ermöglicht werden, was auch zu besseren Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt führt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufstockung der 15a Vereinbarung ersuchen wir dringend um Klärung (für allfällig notwendige Kooperationen bei Mitfinanzierungen ist man jederzeit Gesprächsbereit).

- **Budget für Deutschkurse und fachsprachenbezogene Deutschkurse**

Die Sprache ist ein Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Qualifizierung. Wie eingangs erwähnt, wurde bisher ein Budget für Deutschkurse für AsylwerberInnen in Kooperation mit den Ländern zur Verfügung gestellt.

Unter Verweis auf die Tatsache, dass – mit Ausnahme der Dublin-Fälle – Asylverfahren bis zum letztinstanzlichen Entscheid mehrere Jahre dauern (unter Kenntnis des Verfahrensabbaus der 1. Instanz bis Mitte diesen Jahres - was jedoch aufgrund der Beschwerdemöglichkeit wiederum ein Mehr an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bedeutet), ist daher in diesen Fällen – auch aus sicherheitspolitischen Überlegungen – Integrationsbedarf unter anderem in Form von Deutschkenntnissen im Basisniveau vorhanden.

Das System der Integration ab Tag 1 hat sich in den Ländern bisher als sehr guter Weg erwiesen. Unter Heranziehen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise und der Vorsorgegedanken der

sprachlichen Integration, ist der Bedarf an weiteren Deutschmaßnahmen in den Ländern gegeben, um auch den Einstieg in den Arbeitsalltag zu erleichtern.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch, dass hochqualifizierten Personen in Österreich sogleich unter gewissen Voraussetzungen (Sprachniveau etc.) fachspezifische Sprachkurse zur Verfügung gestellt werden, um damit beispielsweise im Bereich der Ärzte, wo ein Mangel nachweislich vorhanden ist, die vorhandenen Synergien (Wissen, Praxis etc.) durch den Abbau von Blockaden, wie jene der Fachsprache, sogleich nutzen zu können (und De-Qualifizierung zu vermeiden).

- **Erleichterte Nostrifizierungsverfahren und PädagogInnenlehrgänge**

Zusammenhängend mit den vorherig genannten Fachsprachekursen gilt es darüber hinaus Barrieren im Nostrifizierungsverfahren abzubauen; darunter fallen beispielsweise die sehr eingeschränkte Unterstützung (diese ist ausbaufähig, um die Personen auch im Nostrifizierungsverfahren entsprechend zu begleiten), Kosten (Bsp. Bezahlung nur mit Kreditkarte möglich – viele haben keine derartige Zahlungsmöglichkeit; Qualifizierung kann dadurch nicht beschränkt sein), Beglaubigungssituation (insbesondere für geflüchtete Menschen ist die Einholung häufig nicht zumutbar, da sie aus Kriegsgebieten stammen, bzw. lange und komplizierte Wege/Reisen hierfür auf sich nehmen müssten), Zugang zu Arbeit (Matching zwischen qualifizierten Migrant/innen und Arbeitgeber/innen ist ausbaufähig. Unternehmen wissen häufig nicht mit ausländisch erworbenen Qualifikationen umzugehen. Hilfestellungen könnten von Vorteil sein), Praxiserwerb (Praktikumsmöglichkeiten sind nicht ausreichend vorhanden. Ohne österreichischen Praxisbezug wird häufig ein Einstieg in qualifikationsadäquate Beschäftigung erschwert. Eine vorläufige Berufszulassung unter Aufsicht (so wie in Deutschland) würde gute Abhilfe schaffen).

Analog zum in Wien eingeführten Zertifizierungslehrgang für Pädagoginnen mit Fluchtgeschichte, wäre eine flächendeckende Umsetzung erstrebenswert, zudem dies auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der gerade eben geführten Diskussion der Sprachförderung besteht. Muttersprachliches Fachpersonal im Bereich der Pädagogik ist vorhanden, aufgrund vieler Restriktionen jedoch nicht einsetzbar. Dieser Problematik ist mittels adäquater Maßnahmen/ durch geplante Ressourcennutzung (Abschluss einer Zertifizierung) zu begegnen, um dadurch Selektionsvorhaben wie jene der Deutschförderklassen zu verhindern.



Landesrätin DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer



Landesrätin Mag.a Martina Berthold



Landesrat Rudi Anschober